

Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds

Änderung vom 13. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)
vom 11. September 2008;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c und f und Abs. 2 Leistungen des Fonds

¹Im Rahmen des Vollzugsreglements und seiner Mittel trägt der Fonds namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

c) aufgehoben;

f) aufgehoben;

²Falls für das Inkasso des Beitrags ein Branchenfonds an die Stelle des Fonds tritt, müssen dessen Leistungen mindestens gleichwertig wie jene des Fonds sein, insbesondere was die Übernahme der Kosten der überbetrieblichen Kurse betrifft.

Art. 8 Einnahmen

Der Fonds wird geöffnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden, die dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 unterliegen.

Art. 10 Abs. 1 Inkasso-Organen

¹Der Beitrag wird durch die im Sinne des AGFamZG im Kanton Wallis tätigen Familienzulagekassen eingezogen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 2 Auskunftspflicht

²Der Kantonale Familienfonds gemäss Artikel 44 AGFamZG ist ermächtigt, der Fondsverwaltung folgende Auskünfte zu erteilen: die Adressen der im Kanton Wallis tätigen Familienzulagekassen und der zugelassenen Unternehmen sowie die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen gemäss der Walliser Gesetzgebung über die Familienzulagen.

Art. 18 Überschüsse

¹Etwaige Überschüsse und Fehlbeträge des Fonds werden auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen. Der Staatsrat berücksichtigt sie bei der Festlegung des Beitrags des nachfolgenden Jahres.

² Bei Überschüssen wird zur raschen Rückvergütung der verschiedenen Kosten im Zusammenhang mit den Lehrbetrieben eine Reserve von 20 bis 30 Prozent der jährlichen Beiträge gebildet.

II Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Datum seines Inkrafttretens fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**